

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1966	Ausgegeben zu Wiesbaden am 18. Mai 1966	Nr. 13
Tag	Inhalt	Seite
4. 5. 66	Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten (Eingruppierungsverordnung — EingrVO —) <i>GVBl. II 321-15</i>	117
4. 5. 66	Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz <i>Ändert GVBl. II 87-12</i>	120

Verordnung über die Eingruppierung der Kommunalbeamten (Eingruppierungsverordnung — EingrVO —)*

Vom 4. Mai 1966

Auf Grund des § 33 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung vom 11. Oktober 1965 (GVBl. I S. 237), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 81), und des § 75 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 209) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Erster Teil Dienstpostenbewertung

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie für die anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Ministers des Innern oder einer ihm nachgeordneten Behörde unterstehen.

§ 2

Stellenplan

(1) Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts bestimmen für jedes Rechnungsjahr die Planstellen ihrer Beamten im Stellenplan. Dabei sind die Planstellen der Beamten nach Zahl und Art nach dem Ergebnis einer Dienstpostenbewertung unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen. § 7 Abs. 1 Nr. 3 und § 49 Nr. 7 Gemeindehaushaltverordnung bleiben unberührt.

(2) Bei der Anstellung und Beförderung der Beamten ist der Stellenplan einzuhalten; § 42 Gemeindehaushaltverordnung bleibt unberührt.

(3) Aus dem Stellenplan können Ansprüche nicht hergeleitet werden; § 21 Abs. 2 des Hessischen Besoldungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 3

Bewertungsgrundsätze

(1) Die Zuordnung eines Dienstpostens zu einer Besoldungsgruppe ist nur nach sachlichen Bewertungsmerkmalen vorzunehmen. Als Bewertungsmerkmale für eine Stelle kommen insbesondere in Betracht:

1. die Art der Tätigkeit (leitende, beaufsichtigende, vorbereitende oder ausführende Tätigkeit);
2. der Umfang und der Schwierigkeitsgrad des Aufgabengebietes;
3. die Vorbildung, Ausbildung oder Erfahrung, die zur Ausübung der Tätigkeit erforderlich ist;
4. das Maß der Entscheidungsbefugnisse und der Grad der Verantwortung und Selbständigkeit;
5. die Bedeutung der Stelle im Vergleich zu
 - a) den übrigen Beamtenstellen der eigenen Verwaltung;
 - b) den Beamtenstellen anderer Verwaltungen gleicher oder ähnlicher Art und Größe;
 - c) den nach Amtsinhalt und Bedeutung vergleichbaren Beamtenstellen im Landesdienst.

(2) Zu bewerten sind alle den Besoldungsgruppen A 6 bis A 16 des Hessischen Besoldungsgesetzes zuzuordnenden Dienstposten; ausgenommen sind

1. die in der Besoldungsordnung A des Hessischen Besoldungsgesetzes besonders ausgewiesenen Einzeldienstposten für die kommunalen Beamten;
2. die Dienstposten der kommunalen Feuerwehrbeamten der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8;
3. die Dienstposten der kommunalen Schutzpolizei der Besoldungsgruppen A 6 bis A 8 und der kommunalen Kriminalpolizei der Besoldungsgruppen A 7 bis A 8 a;

*) GVBl. II 321-15

für sie gilt das Planstellenverhältnis der staatlichen Vollzugspolizei.

(3) Nicht zu bewerten sind die Stellen der kommunalen Wahlbeamten und der Ehrenbeamten.

§ 4

Bewertungsrichtlinien

(1) Für die Durchführung der Dienstpostenbewertung haben die Gemeinden, Landkreise und der Landeswohlfahrtsverband Hessen Bewertungsrichtlinien unter Beachtung der für die Landesbeamten geltenden und der nach § 3 Abs. 1 maßgeblichen Grundsätze sowie der Besonderheiten der Kommunalverwaltungen aufzustellen.

(2) In Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern sowie bei den übrigen in § 1 genannten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts kann von der Aufstellung von Bewertungsrichtlinien abgesehen werden.

§ 5

Durchführung der Dienstpostenbewertung

(1) Der Bewertung der einzelnen Dienstposten ist eine Arbeitsplatzbeschreibung zugrunde zu legen. Die Form der Arbeitsplatzbeschreibung und das Durchführungsverfahren bestimmt die oberste Dienstbehörde.

(2) Die sich aus der Arbeitsplatzbeschreibung ergebenden tatsächlichen Feststellungen sind nach den Anforderungsmerkmalen der Bewertungsrichtlinien zu bewerten.

(3) Die Zuordnung eines Dienstpostens zu einer Besoldungsgruppe wird durch die oberste Dienstbehörde festgestellt.

(4) Die Dienstpostenbewertung hat sich im Rahmen der in den §§ 6 bis 12 bestimmten höchstzulässigen Eingruppierungen zu halten.

Zweiter Teil

Höchstzulässige Eingruppierung

Erster Abschnitt

Beamte der Gemeinden

§ 6

Beamte des höheren Dienstes

(1) Beamtenstellen des höheren Dienstes sind nur zulässig in Gemeinden mit mehr als 15 000 Einwohnern.

(2) Beamte des höheren Dienstes dürfen höchstens eingruppiert werden in Gemeinden mit

- | | | | |
|----------|-------------|------------|--------------------------------|
| 15 001 | bis 25 000 | Einwohnern | |
| | | | in die Besoldungsgruppe A 13 a |
| 25 001 | bis 70 000 | Einwohnern | |
| | | | in die Besoldungsgruppe A 14 |
| 70 001 | bis 250 000 | Einwohnern | |
| | | | in die Besoldungsgruppe A 15 |
| mehr als | 250 000 | Einwohnern | |
| | | | in die Besoldungsgruppe A 16. |

(3) In Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern dürfen Beamtenstellen des höheren Dienstes nur

für die Leiter der Bauämter und die Leiter der Rechtsämter

eingerrichtet werden; die Stelleninhaber müssen die Befähigung zum höheren Dienst haben.

§ 7

Beamte des gehobenen Dienstes

(1) Beamtenstellen des gehobenen Dienstes sind nur zulässig in Gemeinden mit mehr als 2 000 Einwohnern.

(2) Beamte des gehobenen Dienstes dürfen höchstens eingruppiert werden in Gemeinden mit

- | | | | |
|-------|------------|------------|-------------------------------|
| 2 001 | bis 5 000 | Einwohnern | |
| | | | in die Besoldungsgruppe A 10 |
| 5 001 | bis 10 000 | Einwohnern | |
| | | | in die Besoldungsgruppe A 11 |
| über | 10 000 | Einwohnern | |
| | | | in die Besoldungsgruppe A 12. |

(3) Die Zahl der vorstehend genannten höchstzulässigen Stellen ist wie folgt zu beschränken:

in Gemeinden mit

- | | | | |
|--------|------------|------------|-------------------|
| 2 001 | bis 3 000 | Einwohnern | auf eine Stelle |
| 3 001 | bis 5 000 | Einwohnern | auf zwei Stellen |
| 5 001 | bis 7 500 | Einwohnern | auf eine Stelle |
| 7 501 | bis 10 000 | Einwohnern | auf zwei Stellen |
| 10 001 | bis 15 000 | Einwohnern | auf eine Stelle |
| 15 001 | bis 20 000 | Einwohnern | auf zwei Stellen. |

§ 8

Polizeiverwalter

(1) Beamte, die als Polizeiverwalter gemäß § 67 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung bestellt sind, dürfen höchstens eingruppiert werden in Gemeinden mit

- | | | | |
|----------|----|------------------------|-------------------------------|
| bis zu | 50 | Polizeivollzugsbeamten | |
| | | | in die Besoldungsgruppe A 12 |
| mehr als | 50 | Polizeivollzugsbeamten | |
| | | | in die Besoldungsgruppe A 13. |

(2) Für die Eingruppierung der Polizeidirektoren und Polizeipräsidenten als Polizeiverwalter in Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern gelten die Bestimmungen der Besoldungsordnungen A und B des Hessischen Besoldungsgesetzes.

§ 9

Auszunehmende Beamtengruppen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die Ärzte der Krankenhäuser, die Leiter der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe, die Leiter der Berufsfeuerwehren, die Tierärzte der Schlacht- und Viehhöfe und die Forstbeamten.

Zweiter Abschnitt

Beamte der Landkreise

§ 10

Beamte des höheren Dienstes

(1) Beamte des höheren Dienstes dürfen höchstens eingruppiert werden in Landkreisen mit

- bis zu 120 000 Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 14a
- mehr als 120 000 Einwohnern in die Besoldungsgruppe A 15.

(2) Beamtenstellen des höheren Dienstes dürfen in Landkreisen nur bei den Bau-, Gesundheits- und Rechtsämtern eingerichtet werden.

(3) In Landkreisen mit 100 000 bis 150 000 Einwohnern darf zusätzlich eine weitere Stelle, in den Landkreisen mit mehr als 150 000 Einwohnern dürfen zusätzlich zwei weitere Stellen des höheren Dienstes auch für andere Ämter eingerichtet werden.

(4) Besteht zwischen Landkreisen oder zwischen Landkreisen und kreisfreien Städten ein Zweckverband für ein gemeinsames Bau- oder Gesundheitsamt, so ist für die Eingruppierung der Leiter dieser Ämter die Gesamteinwohnerzahl im Bereich des Zweckverbandes zugrunde zu legen.

§ 11

Beamte des gehobenen Dienstes

Von den Beamten des gehobenen Dienstes dürfen in die Besoldungsgruppe A 12 höchstens eingruppiert werden in Landkreisen mit

- bis zu 60 000 Einwohnern ein Beamter
- 60 001 bis 120 000 Einwohnern zwei Beamte
- 120 001 bis 180 000 Einwohnern drei Beamte
- über 180 000 Einwohnern fünf Beamte.

§ 12

Auszunehmende Beamtengruppen

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten nicht für die Ärzte der Krankenhäuser, die Leiter der Kulturbauämter und die Leiter der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe.

Dritter Abschnitt

Beamte der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

§ 13

Betriebsleiter

(1) Die Betriebsleiter dürfen höchstens eingruppiert werden bei Betriebszahlen

- bis 5 Millionen in die Besoldungsgruppe A 10
- über 5 bis 10 Millionen in die Besoldungsgruppe A 11

- über 10 bis 20 Millionen in die Besoldungsgruppe A 12
- über 20 bis 40 Millionen in die Besoldungsgruppe A 13
- über 40 bis 80 Millionen in die Besoldungsgruppe A 14
- über 80 bis 200 Millionen in die Besoldungsgruppe A 15
- über 200 bis 350 Millionen in die Besoldungsgruppe A 16
- über 350 Millionen in die Besoldungsgruppe B 2.

Die Betriebsleiter dürfen jedoch nicht höher als der für den Betrieb zuständige Beigeordnete der Gemeinde und in Landkreisen nicht höher als nach § 10 Abs. 1 zulässig eingruppiert werden.

(2) Die Betriebszahlen errechnen sich bei

bei	Erzeugung	Bezug	Beförderung
von 1 cbm Wasser	6 bis 12	3 bis 6	
von 1 cbm Gas	4	2	
von 1 kWh Strom	2	1	
für 1 beförderte Person			3.

Die Wasserversorgung ist nach dem örtlichen Schwierigkeitsgrad von Förderung oder Bezug zu bewerten.

(3) Unterstehen einem Betriebsleiter mehrere Betriebe, so darf er höchstens so eingruppiert werden, wie das bei Zusammenrechnung der Betriebszahlen aller Betriebe zulässig wäre. Ist ein Erster Betriebsleiter eingesetzt, so sind die anderen Betriebsleiter mindestens eine Besoldungsgruppe unter der für ihn festgesetzten Besoldungsgruppe einzugruppieren.

(4) Die Eingruppierung der übrigen Beamten bei den Versorgungs- und Verkehrsbetrieben muß in einem angemessenen Verhältnis zur Eingruppierung der Betriebsleiter stehen.

Dritter Teil

Schlußvorschriften

§ 14

Maßgebliche Einwohnerzahl

In den Fällen der §§ 6 bis 8, 10 und 11 ist maßgeblich die Einwohnerzahl, die für den letzten Termin vor Beginn des jeweiligen Haushaltsjahres vom Hessischen Statistischen Landesamt festgestellt und veröffentlicht worden ist.

§ 15

Ausnahmen

(1) Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung kann der Minister des Innern im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zulassen, wenn die höchstzulässige Eingruppierung oder die höchstzulässige Zahl der Stellen auf die Dauer zu unbilligen Härten führen würde. Ausnahmen können insbesondere zugelassen werden

- 1. für Gemeinden und Landkreise, deren Dienstpostenbewertung die höchstzu-

lässige Eingruppierung nach den Bestimmungen des Zweiten Teiles überschreitet, weil die Verwaltung infolge einer zwangsläufigen durch die wirtschaftliche Entwicklung bedingten Strukturänderung hinsichtlich Verantwortung, Schwierigkeit und Umfang vor wesentlich höhere Anforderungen gestellt ist;

2. für Kur- und Badeorte, anerkannte Fremdenverkehrsorte sowie Garnisonorte, wenn der Kur- und Badebetrieb, der Fremdenverkehr oder die Garnison über das normale Maß hinausgehende Auswirkungen auf die Verwaltung der Gemeinde hat.

(2) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen die Befugnis nach Abs. 1 ganz oder teilweise auf ihm nachgeordnete Behörden übertragen.

§ 16

Übergangsbestimmungen

(1) Soweit die höchstzulässige Eingruppierung oder die Zahl der höchstzulässigen Stellen den Vorschriften dieser

Verordnung nicht entspricht, sind die Stellen an die Vorschriften dieser Verordnung durch Umwandlung oder Verringerung anzupassen.

(2) In den Stellenplänen sind die Stellen, welche die nach dieser Verordnung zulässigen Höchstzahlen übersteigen, mit einem kw-Vermerk zu versehen; Stellen, die höher eingruppiert sind, als es nach dieser Verordnung zulässig ist, sind mit einem ku-Vermerk zu versehen. Dem Vermerk ist zu entsprechen, sobald der bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Stelleninhaber ausscheidet oder in eine andere Planstelle eingewiesen wird.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1966 in Kraft.

Mit Wirkung vom gleichen Tage wird die Verordnung über den Stellenplan und die Eingruppierung der Kommunalbeamten vom 1. November 1958 (GVBl. S. 161)¹⁾ aufgehoben.

¹⁾ GVBl. II 321-9

Wiesbaden, den 4. Mai 1966

Der Hessische Minister des Innern
Schneider

Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz*)

Vom 4. Mai 1966

Auf Grund des § 43 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz in der Fassung vom 5. April 1962 (GVBl. I S. 233), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ergänzung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesjagdgesetz vom 1. Juni 1962 (GVBl. I S. 295), wird verordnet:

Artikel 1

Der Abs. 4 des § 10 der Durchführungsverordnung zum Hessischen Ausführungsgesetz zum Bundesjagdgesetz vom 23. Mai 1962 (GVBl. I S. 301) wird gestrichen, die Abs. 5 und 6 werden Abs. 4 und 5.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1966 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Mai 1966

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
Hacker

*) Ändert GVBl. II 87-12

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt jährlich 13,60 DM. Einzelstücke können vom Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, bezogen werden. Die vorliegende Ausgabe Nr. 13 kostet 30 Pf zuzüglich 40 Pf Versandkosten. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei in Wiesbaden. — Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, Ruf: Samml.-Nr. (0 61 72) 2 30 56, Postsch.-Kto.: Dr. Max Gehlen 71999, Frankfurt (Main)

Druck: Werk- und Feindruckerei Dr. Alexander Krebs, Bad Homburg vor der Höhe und Weinhelm (Bergstraße)
Die Auslieferung von Einzelstücken älterer Ausgaben erfolgt auch dann durch den Verlag Dr. Max Gehlen, 6380 Bad Homburg vor der Höhe, Postfach 66, wenn der Wiesbadener Kurier als Verlag angegeben ist.